

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen der Tecnotest AG. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet, selbstverständlich sind auch alle anderen Geschlechter angesprochen.

Definitionen: Als 'Auftraggeber' wird die Partei bezeichnet, die den Auftrag bezahlt. Ist ein Projektleiter oder ein anderer Vertreter involviert, der die Interessen des Auftraggebers vertritt, wird diese Partei als 'Auftragerteiler' bezeichnet. Auftraggeber und Auftragerteiler sind Kunden.

2 ALLGEMEINES

- 2.1 Die Leitung der Tecnotest AG und deren Mitarbeiter verpflichten sich zur Unparteilichkeit.
- 2.2 Die Tecnotest AG wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung des Stands der Technik und der aktuellen Normen.
- 2.3 Bei Arbeiten ausserhalb der Tecnotest AG sorgt der Auftraggeber resp. der Auftragerteiler im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter.
- 2.4 Die Tecnotest AG behält sich bei unsicheren Situationen auf Baustellen vor, die Arbeit zu unterbrechen und erst bei behobener Gefahr die Arbeit fortzusetzen.

3 AUFTRAG

- 3.1 Die Auftragsvergabe an die Tecnotest AG hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Dafür kann das Blatt 'Auftragserteilung' von unserer Homepage heruntergeladen oder bei der Tecnotest AG bezogen werden.
- 3.2 Bei Auftragserteilung per Telefon, E-Mail oder in mündlicher Form behält sich die Tecnotest AG vor, den Auftrag erst dann zu beginnen, wenn eine unterzeichnete Auftragsbestätigung vorliegt.
- 3.3 Die Tecnotest AG behält sich vor, für Aufträge eine Anzahlung oder Vorauskasse zu verlangen (ausgenommen davon sind öffentliche Auftraggeber). In diesen Fällen wird mit der Ausführung des Auftrags erst nach Eingang der Anzahlung oder Vorauskasse begonnen.
- 3.4 Der Eigentümer des zu untersuchenden Bauwerks resp. Prüfmaterials ist durch den Auftragerteiler oder Auftraggeber über den Auftrag in Kenntnis zu setzen, sofern er nicht selbst den Auftrag gegeben hat.

4 PRÜFUNGEN

- 4.1 Von der Tecnotest AG angebotene Prüfungen und Untersuchungen werden ausschliesslich vom Personal der Tecnotest AG durchgeführt. Arbeiten von Unterauftragnehmern werden in der Offerte angegeben oder dem Auftraggeber oder dem Auftragerteiler mitgeteilt. Der Auftraggeber oder Auftragerteiler hat in begründeten Fällen das Recht, einen Unterauftragnehmer abzulehnen, sofern der Unterauftragnehmer nicht bereits in der schriftlichen Offerte erwähnt wurde.
- 4.2 Der Auftraggeber oder der Auftragerteiler haben das Recht, die Probenahmen, Untersuchungen und Prüfungen am Bauwerk oder im Labor zu beaufsichtigen sowie Einsicht in die diesbezüglichen

Dokumentationen zu nehmen. Kopieren oder fotografieren von Dokumentationen oder Proben sind nicht zulässig. Ausnahmen nur mit Bewilligung des Prüfstellenleiters.

- 4.3 Der Auftraggeber oder der Auftragerteiler hat das Recht, die Messunsicherheit der Prüfergebnisse zu verlangen, sofern diese verfügbar sind. Die Prüfergebnisse laut Prüfbericht sind gültig, ohne jede Verrechnung der Messunsicherheit.
- 4.4 Der Auftraggeber oder der Auftragerteiler sind nicht berechtigt, festgelegte Prüfverfahren während der Prüfungen und Untersuchungen zu verändern oder zu beeinflussen.
- 4.5 Der Termin für die Fertigstellung des Auftrages richtet sich nach der im Auftrag getroffenen Vereinbarung.

5 BERICHTE UND ARCHIVIERUNG

- 5.1 Die Berichte der Tecnotest AG und die auftragsbezogenen Informationen werden vertraulich behandelt. Sie sind Drittpersonen - auch in Auszügen - nicht zugänglich. Informationen an Drittpersonen erfolgen ausschliesslich nur mit Einverständnis des Auftraggebers oder Auftragerteilers.
- 5.2 Wenn die Tecnotest AG gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so muss der betreffende Kunde oder die betreffende Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet werden.
- 5.3 Die Berichte werden, ohne anderslautende Vereinbarungen, als digitales Dokument dem Auftraggeber resp. dem Auftragerteiler übermittelt.
- 5.4 Relevante auftragsbezogene Dokumente werden bei der Tecnotest AG über einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt.
- 5.5 Die Prüfprotokolle können vom Auftraggeber oder Auftragerteiler eingesehen werden. Kopien werden nicht erstellt.
- 5.6 Elektronisch abgefasste Berichte haben rechtliche Gültigkeit. Im Zweifelsfall gilt der auf dem gesicherten Tecnotest-Server abgelegte elektronische Bericht.
- 5.7 Mündlich und telefonisch erteilte Auskünfte haben keine rechtliche Gültigkeit.
- 5.8 Ohne die schriftliche Genehmigung der Tecnotest AG dürfen die Berichte der Tecnotest AG nicht auszugsweise verwendet werden und deren Inhalte dürfen weder als Ganzes noch auszugsweise veröffentlicht werden.
- 5.9 Die Tecnotest AG übernimmt die Verantwortung aller im Bericht bereitgestellten Informationen, ausser sie werden vom Auftraggeber oder Auftragerteiler bereitgestellt.

6 UNTERLAGEN

- 6.1 Die zur Ausfertigung des Berichtes zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Vertragsunterlagen, Korrespondenzen usw.) werden 5 Jahre aufbewahrt. Nach der Berichtsausfertigung können die Unterlagen zurückgefordert werden.
- 6.2 Die Tecnotest AG erstellt in der Regel keine Kopien von zur Verfügung gestellten Unterlagen.
- 6.3 Stellt der Auftraggeber oder Auftragerteiler fest, dass zur Verfügung gestellte Unterlagen fehlen oder beschädigt sind, so muss er die Beanstandung innerhalb von 10 Tagen dem zuständigen Sachbearbeiter der Tecnotest AG schriftlich melden.
- 6.4 Der Auftraggeber oder der Auftragerteiler ist dafür verantwortlich, dass die zur Verfügung gestellten

Unterlagen nach der Rücksendung an die Eigentümer weitergeleitet werden.

7 PROBENMATERIAL UND LAGERUNG

- 7.1 Für Proben, für deren Probenahme und Herstellung die Tecnotest AG nicht verantwortlich ist, beginnt die Haftung der Tecnotest AG mit der Entgegennahme der Proben.
- 7.2 Werden Proben ausserhalb der Geschäftszeit angeliefert, so können diese vor der Wareneingangstür (unterer Eingang) der Tecnotest AG hingestellt werden. Für ausserhalb der Geschäftszeit angelieferte Proben beginnt die Haftung der Tecnotest AG erst mit Arbeitsbeginn des darauffolgenden Arbeitstages.
- 7.3 Werden Probenahmen und Probenherstellung, für welche die Tecnotest AG im Rahmen eines Auftrages verantwortlich ist, durch Dritte (z.B. den Auftraggeber) durchgeführt, muss dieser über genügend Erfahrung verfügen oder wird durch die Tecnotest AG entsprechend geschult.
- 7.4 Das für zerstörende Prüfungen und Untersuchungen verwendete Probenmaterial wird von der Tecnotest AG unmittelbar nach Gebrauch entsorgt.
- 7.5 Für die Prüfungen nicht verwendetes Probenmaterial oder Probenmaterial von zerstörungsfreien Prüfungen werden von der Tecnotest AG gelagert und zwei Monate nach Berichtsdatum entsorgt.
- 7.6 Wünscht der Auftraggeber oder der Auftragnehmer eine längere Aufbewahrungsdauer, so muss dies im Auftragschreiben vermerkt oder innerhalb von zwei Monaten nach dem Berichtsdatum der Tecnotest AG schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.7 Für eine über zwei Monate dauernde Lagerung des Probenmaterials wird von der Tecnotest AG eine angemessene Gebühr erhoben, deren Höhe dem Auftraggeber oder dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt wird. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Grösse, der Lagerfähigkeit und der Lagerungsart des Probenmaterials.

8 KOSTEN

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, können die Prüfkosten für Standardprüfungen anhand der Preisliste ermittelt werden. Die Prüfpfeise enthalten in der Regel Probenaufbereitung, Prüfung, Dokumentation, Darstellung und Bewertung der Ergebnisse.
- 8.2 Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den aufgelisteten Preisen in Rechnung gestellt.
- 8.3 Der Zeitaufwand für Situationsaufnahmen und Skizzen von Probenahmen und Messstellen wird mit dem Stundentarif des jeweiligen Mitarbeiters berechnet.
- 8.4 Anfahrtkosten, Spesen und Installationspauschalen werden zusätzlich zu den Prüfpfeisen berechnet. Aussergewöhnliche Installationen werden nach Absprache mit dem Auftraggeber oder dem Auftragnehmer zusätzlich berechnet.
- 8.5 Unvorhersehbare und notwendige Unkosten werden zusätzlich berechnet. Der Zeitaufwand für nicht durch die Tecnotest AG verschuldete Wartezeiten auf Bauwerken, wird nach dem jeweiligen Stundentarif des mit der betreffenden Arbeit betrauten Mitarbeiters berechnet.
- 8.6 Bei Nacht- und Samstagsarbeiten werden zusätzlich zu den Prüfpfeisen gemäss Preisliste, resp. gemäss Offerte - sofern eine Offerte vorliegt - das 0,5-fache der aufgewendeten Stunden gemäss dem jeweiligen Stundentarif des mit der betreffenden Arbeit betrauten Mitarbeiters berechnet.
- 8.7 Bei Sonntagsarbeiten werden zusätzlich zu den Prüfpfeisen gemäss Preisliste, resp. gemäss Offerte - sofern eine Offerte vorliegt - das 1,0-fache

der aufgewendeten Stunden gemäss dem jeweiligen Stundentarif des mit der betreffenden Arbeit betrauten Mitarbeiters berechnet.

9 HAFTUNGSAUSCHLUSS

- 9.1 Die Tecnotest AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals für Schäden am Eigentum des Auftraggebers.
- 9.2 Die Tecnotest AG lehnt jede Haftung ab für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen, von denen sie aufgrund des oben definierten Informationsstandes keine Kenntnis hatte oder keine Kenntnis haben konnte. Für Folgeschäden wird ebenfalls jegliche Haftung abgelehnt.
- 9.3 Für die Lagerung von Prüfkörpern auf der Baustelle bzw. am Herstellungsort übernimmt die Tecnotest AG keine Haftung für deren allfällig unsachgemässe Behandlung und die daraus entstehenden Folgeschäden.
- 9.4 Die Haftung beschränkt sich maximal auf das geleistete Auftragsvolumen.
- 9.5 Für Leistungen von Unterauftragnehmern, die vom Auftraggeber vorgegeben wurden, lehnt die Tecnotest AG jegliche Haftung ab.

10 DATENSCHUTZ

- 10.1 Die Tecnotest AG verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten.
- 10.2 Der Auftraggeber und Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass wir im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltene personenbezogene Daten des Vertragspartners in dem nach dem einschlägigen Datenschutzgesetz zulässigen Umfang verarbeiten und nutzen.
- 10.3 Der Auftraggeber resp. Auftragnehmer hat jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft, Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.

11 INTERNES BESCHWERDEVERFAHREN

- 11.1 Die Tecnotest AG führt ein internes Beschwerdewesen.
- 11.2 Der Auftraggeber oder der Auftragnehmer kann festgestellte Abweichungen und Unzulänglichkeiten in Zusammenhang mit den vorgenommenen Probenahmen, Untersuchungen und Prüfungen der Tecnotest AG mitteilen.
- 11.3 Beschwerden können bei allen Mitarbeitern der Tecnotest AG angebracht werden.
- 11.4 Beschwerden lösen gemäss dem Qualitätsmanagement-System der Tecnotest AG zwingend eine Meldung aus. Jede Meldung wird von der Geschäftsleitung behandelt.
- 11.5 Der Auftraggeber oder der Auftragnehmer wird orientiert, welche Massnahmen aufgrund der Meldung durchgeführt werden.
- 11.6 Das Beschwerdewesen dient der Verbesserung der Auftragsabwicklung und Prüfmethode und der Schulung des Personals.

12 ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

Auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet schweizerisches Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist Zürich.

Stand: 06.01.2025/GL